Ringvorlesung "Türkei" der UzK Wintersemester 2014/2015

In Kooperation mit dem Dezernat 9: Internationales
und dem Orientalischen Seminar

Entwicklung und gegenwärtiger Stand des türkischen Privatrechts

Prof. Dr. Hilmar Krüger

13.11.2014

© Hilmar Krüger 2015

I. Einleitung

Die Entwicklung des türkischen Privatrechts und Zivilprozessrechts ist gekennzeichnet durch einen entscheidenden Bruch im Jahr 1926. Anders als z.B. in den westeuropäischen Staaten hat sich das heute geltende Recht nicht mehr oder minder kontinuierlich entwickeln können. Maßgebend hierfür sind politische Gründe: Der Übergang vom Osmanischen Reich zur türkischen Republik in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts und die hiermit verbundene völlige Neugestaltung des Rechtssystems. In den Diskussionen über das türkische Privatrecht steht mit Recht das Zivilgesetzbuch im Vordergrund, denn es ist, ohne die anderen Gesetzbücher gering zu schätzen, das Fundament in der türkischen Rechtsrevolution (*Türk hukuku devriminde*), wie es 1981 der VerfGH in einem Urteil formuliert hat.

II. Entwicklung bis 1926

1. Rechtsprechung im Osmanischen Reich

Ursprünglich galt im Osmanischen Reich islamisches Recht und zwar des hanafitischen Ritus, denn das Osmanische Reich war ursprünglich ein religiös fundierter Staat. Die osmanischen Sultane fühlten sich stets als besonders fromme Herrscher. Sie verhalfen dem islamischen Recht „zu der größten tatsächlicher Geltung, die es seit der ältesten Zeit je besessen hat“ (Bergsträsser/Schacht, S. 20). Bei der Schari'a, die z.T. auf Vorschriften des Koran zurückgeht, handelt es sich nicht um kodifiziertes Recht. Entwicklungen fanden jedoch auch statt und zwar – anders als in den meisten Staaten - nicht aufgrund der Rechtsprechung der Gerichte, sondern durch Fatwas (Rechtsgutachten) der bedeutenden Muftis, die den Ehrentitel Scheichülislam trugen. Lediglich ein Beispiel: Die Schari'a kennt nicht das Rechtsinstitut der Verjährung. Sie wurde jedoch im 16. Jhd. eingeführt durch Fatwas des bedeutenden Scheichülislam Ebussu'ud Efendi. Die sogenannte regelmäßige Verjährungsfrist betrug damit seit dem 16. Jhd. dann 15 Jahre.

2. Tanzimat (Reformperiode): Reformdekrete von 1839 und 1856

Erhebliche Änderungen folgten aufgrund von zwei Reformdekreten von 1839 und 1856. Im Anschluss an diese beiden Dekrete setzte die osmanische Reformgesetzgebung (*tanzimat*) ein. Dies geschah keineswegs nur aufgrund innerer Reformbestrebungen, sondern auch durch politischen Druck der europäischen Großmächte.

Das Ergebnis war ein Dualismus im materiellen Recht und in der Gerichtsbarkeit. Man unterschied jetzt – völlig unislamisch – zwischen der geistlichen und weltlichen Rechtssphäre. Soweit Gegenstände der geistlichen Sphäre zugerechnet wurden, blieb insoweit das traditionelle islamische Recht maßgebend. Dies betraf vornehmlich das nichtvermögensrechtliche Privatrecht (Familien- und Erbrecht). Hinzu kam, dass das osmanische Recht interreligiös gespalten war: Nur für Muslime galt islamisches Recht, für Nichtmuslime dagegen z.B. das für sie geltende griechisch-orthodoxe oder armenisch-gregorianische Familien- und Erbrecht.

Hingegen wurden in der weltlichen Sphäre nach europäischen Vorbildern Gesetzbücher erlassen. Meist wurden französische Gesetzbücher übernommen, denn die Vorbildrechtsordnung war im Osmanischen Reich zunächst weitestgehend französisches Recht. Im Übrigen war im 19. Jhd. Französisch die lingua franca. Teilweise wurden französische Gesetze einfach ins Türkische übersetzt und als osmanische Kodifikationen verkündet. Als Ergebnis dieser Gesetzgebung seien z.B. genannt: Ein Handelsgesetzbuch von 1850, einschließlich des Gesellschafts-, Wertpapier- und Konkursrechts, das Seehandelsgesetzbuch von 1863, die Handelsprozessordnung von 1861 und die Zivilprozessordnung von 1879.

Im Bereich des vermögensrechtlichen Zivilrechts (Schuld- und Sachenrecht) wurde dagegen kein westliches Gesetzbuch übernommen. Es herrschte erheblicher Streit darüber, ob man den französischen Code civil übernehmen sollte oder ein Zivilgesetzbuch auf der Grundlage islamischen Rechts erarbeiten sollte. Der bedeutende osmanische Politiker und Jurist Ahmet Cevdet Pascha,

der ein islamisches Zivilgesetzbuch (ZGB) erstellen wollte, setzte sich durch: Keine Übernahme des französischen Code civil, sondern Erarbeitung einer umfangreichen Kompilation (1851 Artikel) des islamisch-hanafitischen vermögensrechtlichen Zivilrechts mit der *Mecelle-i ahkam-i adliyye* (etwa ‚Sammlung von Rechtsvorschriften'), die in den Jahren 1869-1876 im Gesetzblatt verkündet wurde. Die *Mecelle* wurde selbstverständlich im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des ZGB von 1926 in der Türkei aufgehoben. Sie galt jedoch in einer ganzen Reihe von Nachfolgerstaaten des Osmanischen Reichs bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jhd.; z.B. in Jordanien, Kuwait, Israel und gilt noch heute in Palästina.

Später in den letzten Jahren bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges kommt wegen des politischen Einflusses Deutschlands auch deutsches Recht ins Spiel. Ein Beispiel: Das Erbfolgeerweiterungsgesetz von 1913 beruhte z.T. wörtlich auf deutschem Recht (§§ 1924 ff. BGB). Dieses Gesetz ist deshalb erlassen worden, weil „in den Erbfolgeangelegenheiten ständig Unordnung herrscht", wie es in den Gesetzesmotiven formuliert wurde.

Keine große Rolle spielten dagegen die beiden deutschen Rechtsprofessoren Erich Nord [Europäisches Zivilrecht] und Walther Schönborn [Öffentliches Recht], die von 1915–1918 im Rahmen der deutschen Professorenmission am Istanbuler Dârülfünûn (Haus der Wissenschaften), der alten Universität Istanbul, gelehrt haben.

Interessant aus deutscher Sicht ist: Im Abgeordnetenhaus wurden 1916 drei Ausschüsse eingesetzt, die u.a. den Entwurf eines Zivilgesetzbuches erarbeiten sollten. Daran haben auch deutsche

Juristen mitgewirkt; insbesondere der Reichsgerichtsrat Dr. Rudolf Heinze, der zu jener Zeit (bis 1918) als Unterstaatsekretär im Justizministerium in Istanbul tätig war. In diesem Zusammenhang wurden türkische Übersetzungen des deutschen BGB und bereits 1912 des schweizerischen ZGB angefertigt. Die 1916 in Istanbul gedruckte deutsche Übersetzung ist wohl kaum jemals bekannt geworden und ein übersetzter Text (nicht der von 1912 des schweizerischen ZGB) wurde später, nämlich 1926, in der türkischen Republik das türkische ZGB (*medeni kanun*), was man 1912 sicher noch nicht ahnen konnte.

Als Zwischenergebnis kann man festhalten: Das Privatrecht war in den letzten Jahrzehnten des Osmanischen Reichs kaum noch überschaubar. Neben dem größtenteils unzulänglichen Gesetzesrecht galt islamisches Recht. Beide Bereiche griffen häufig ineinander über. In vielen Fällen waren nicht einmal die gesetzlichen Quellen ohne weiteres zugänglich. Schließlich bestanden für die unterschiedlichen Rechtsbereiche verschiedene Gerichtsbarkeiten.

III. Rezeption europäischer Gesetzbücher 1926 -1932

Nur vor diesem Hintergrund sind die folgenden rechtspolitischen Grundentscheidungen der Führung der seit 1923 republikanischen Türkei zu verstehen, wobei Mustafa Kemal Pascha (Atatürk) selbst eine erhebliche Rolle spielte. Der spiritus rector war sein Justizminister Mahmud Esad Bozkurt, der ein radikaler Reformer war. Er hatte, das wird wichtig, u.a. in der Schweiz studiert.

Seine wichtigste Rede zum Thema Rechtsreform hielt Mustafa Kemal am 5.11.1925 bei der Einweihung des Gebäudes der Rechtsschule in Ankara, der späteren Rechtsfakultät. Er schloss diese Rede mit der Ankündigung „Wir gehen daran, völlig neue Gesetze zustande zu bringen und die alten juristischen Grundlagen mit Stumpf und Stil auszurotten."

Dass der Studienort eines Justizministers eine erhebliche Rolle bei der Übernahme ausländischen Rechts spielen kann, kennen wir übrigens auch aus Persien. Teile des französischen Zivilrechts sind dort im Zusammenhang mit dem Erlass des Zivilgesetzbuchs übernommen worden, wahrscheinlich wohl auch deswegen, weil der Justizminister Dawar, der dem Ausschuss, der das iranische ZGB (1928/1935) erarbeitet hat, angehörte, auch in Frankreich studiert hatte. Dieses Gesetzbuch bildet übrigens z.T. noch heute die Grundlage des iranischen Zivilrechts; insbesondere im Bereich des Allgemeinen Teils des Schuldrechts. Und dies trotz der Islamisierung des iranischen Rechts seit 1979.

Zurück zur Türkei: Atatürk hatte das größte Interesse an der Übernahme westeuropäischen Eherechts. Also keine Ehescheidung durch den *talaq* (Verstoßung der Ehefrau) mehr, sondern durch Gerichtsentscheidung.

Die Grundentscheidungen trifft Mustafa Kemal (Atatürk) selbst mit seiner Politik der Verweltlichung und Verwestlichung der Türkei und des türkischen Rechts. Klar ist, dass insbesondere Atatürks Justizminister Mahmud Esad, der, wie er mehrfach geäußert hat, in der Türkei keine bloße Rechtsreform, sondern eine Rechtsrevolution wollte (Islam, 294).

Es ist offenkundig, dass im Zuge der energischen Politik der Verweltlichung und Verwestlichung insbesondere das Recht (und hier insbesondere das Personen-, Familien- und Erbrecht) betroffen sein musste. Ob jedoch Ziel der kemalistischen Revolution von Anfang an die vollständige Ersetzung des osmanischen Privatrechts durch europäische Gesetze war, mag dahinstehen. Die Schaffung eigener türkischer Kodifikationen hätte jedenfalls angesichts der unzulänglichen Vorarbeiten viel zu viel Zeit benötigt. Die aber fehlte, denn die Türkei stand in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts unter politischem Druck.

Im Friedensvertrag von Lausanne vom 24.7.1923 musste sich die Türkei nämlich als Gegenleistung für den Verzicht der Alliierten auf Kapitulationen völkerrechtlich u.a. verpflichten, das Recht des statut personnel der nichtmuslimischen Minderheiten (Christen und Juden) gemäß deren Sitten und Gebräuchen – unter Aufsicht des Völkerbunds – rechtlich zu regeln. Dieser politisch lästigen und die

Souveränität einschränkenden Pflicht konnte sich die Türkei nur dadurch entziehen, dass sie ein Rechts- und Gerichtssystem einführte, das auch für die nichtmuslimischen Minderheiten annehmbar war. Dieser Schritt wurde dann sehr schnell und radikal vollzogen, denn die Säkularisation des Rechtswesens war, wie gesagt, ohnehin Bestandteil der Rechtspolitik Atatürks.

Man entschied sich für die Übernahme mehrerer europäischer Gesetzbücher, die meist nur mit geringen Abweichungen ins Türkische übertragen worden: In Kraft gesetzt wurden ein Zivilgesetzbuch (1926), ein Obligationengesetzbuch (auch 1926), eine Zivilprozessordnung (1927) und ein Gesetz über Zwangsvollstreckung und Konkurs (1932). All die genannten vier Gesetze wurden aus schweizerischen Gesetzen entnommen. In einer englischen Publikation sprach der Verfasser deshalb von der Türkei, wohl ein wenig ironisch, von einem „Middle Eastern Switzerland" (Bernard Lewis).

Nicht aus der Schweiz stammten dagegen das Handelsgesetzbuch (1926); das war ein mixtum compositum aus einer Vielzahl von ausländischen Gesetzen (selbst aus Marokko und Chile) und das Seehandelsgesetzbuch (1932), das in vielen Teilen aus Deutschland übernommen wurde. Erstaunlicherweise wird die 1912 noch zu osmanischer Zeit erstellte Übersetzung des schweizerischen ZGB, die ich erwähnt habe, im Zusammenhang mit dem Erlass des ZGB nie genannt.

Da die Übernahme dieser Gesetzbücher gleichsam schlagartig erfolgte, blieb anscheinend für die durchaus vorhandenen

konservativen Kräfte im Lande, insbesondere für die islamische Geistlichkeit (die Ulema) keine Möglichkeit, gegen diese rechtspolitischen Entscheidungen Widerstand zu leisten. Sie wurden mehr oder minder vor vollendete Tatsachen gestellt. Damit erreichte Atatürk innerhalb kürzester Zeit sein Ziel: Innenpolitisch den völligen Bruch mit dem überkommenden osmanisch-islamischen Rechtssystem und außenpolitisch die Befreiungen von den Beschränkungen des Lausanner Vertrages, soweit sie die nichtmuslimischen Minderheiten im Lausanner Vertrages betrafen. Diese verzichteten nämlich schon vor dem Inkrafttreten des ZGB auf die Anwendung der Lausanner Schutzbestimmungen. Das Ergebnis der Rechtsreform, die im Wesentlichen zwischen 1926 und 1932 vollzogen wurde, war ein einheitliches Privatrecht für alle Türken unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit.

IV. Zivilrecht/Allgemeines

In der Diskussion um das türkische Privatrecht stand und steht das ZGB im Vordergrund und dies wohl mit Recht, denn dieses Gesetzbuch ist – ohne die anderen Gesetzbücher gering zu schätzen – „das Fundament innerhalb der türkischen Rechtsrevolution („*Türk hukuku devriminde temel*"), wie es der Verfassungsgerichtshof 1981 in einem Urteil formuliert hat.

Weshalb im Jahre 1926 die beiden schweizerischen Gesetzbücher (ZGB und OR [Obligationenrecht]) und nicht das deutsche BGB, der französische Code civil, der italienische Codice civile oder das österreichische ABGB rezipiert wurden, hat zu vielen Mutmaßungen und Deutungen Anlass gegeben. Wahrscheinlich spielten persönliche und sachliche Gründe hierfür eine Rolle. Der damalige Justizminister Mahmud Esad (Bozkurt) hatte in der Schweiz studiert, wie bereits erwähnt. Der Schweizer Professor Sauser-Hall war zu jener Zeit als Rechtsberater (*müşavir*) in der Türkei tätig. In der amtlichen Begründung zu dem Gesetzentwurf des ZGB heißt es dann, dass das schweizerische ZGB deshalb übernommen wurde, weil es „unter den Zivilgesetzbüchern das neueste, vollkommenste und volkstümlichste ist".

Schließlich ist zu bedenken, dass es vom schweizerischen ZGB drei amtliche Fassungen gibt: Deutsch, Französisch und Italienisch. Da 1926 erheblich mehr türkische Juristen die französische Sprache beherrschten (damals die lingua franca im Orient) als die deutsche, war es auch einfacher, eine türkische Übersetzung aus dem

Französischen zu erstellen als aus dem Deutschen. So wurde schließlich der französische Text des schweizerischen ZGB und OR den türkischen Texten zugrunde gelegt. Erwähnt sei abschließend noch, dass für die Wahl der schweizerischen Gesetzbücher eine Rolle gespielt haben mag, dass es die Gesetze eines Landes sind, das im Ersten Weltkrieg neutral war. Es war damals deshalb sicher unverfänglicher, die Gesetze aus der Schweiz zu übernehmen als die eines am Krieg beteiligten Staates. Beide Gesetzbücher (ZGB und OR), erarbeitet von einer Kommission von 26 Juristen, wurden 1926 von der Nationalversammlung jeweils innerhalb weniger Tage en bloc angenommen. Bewusste Abweichungen von den schweizerischen Texten sind selten. Das Hauptbeispiel hierfür findet sich im Familienrecht und zwar im Ehegüterrecht. Nach schweizerischem Recht ist dies der Güterstand der Güterverbindung (Art. 178 ZGB), nach türkischem Recht dagegen der Güterstand der Gütertrennung (Art. 170 ZGB). Dies beruht sehr wahrscheinlich auf islamischem Recht, denn die Schari'a kennt nur den Güterstand der Gütertrennung. In der Praxis wurden wohl kaum jemals Eheverträge geschlossen, weil dies nicht üblich war. Um noch ein zweites Beispiel zu geben, sei gesagt, dass das Ehefähigkeitsalter in der Türkei niedriger als in der Schweiz ist; 17 Jahre für Männer und 15 Jahre für Frauen (Art. 88 altes ZGB). Heute gilt übrigens für Männer und Frauen das gleiche Ehefähigkeitsalter von 17 Jahren (Art. 124 neues ZGB).

Dass eine muslimische Frau – anders als nach osmanisch-islamischem Recht – einen Nichtmuslim heiraten kann, war wahrscheinlich der Punkt, der zu den meisten Aufregungen im Zusammenhang mit dem Erlass des ZGB 1926 hervorgerufen hat.

Die Probleme der Anwendung des rezipierten schweizerischen ZGB waren jedoch vielfältig. Man muss sich stets vor Augen halten, dass diesem Gesetzbuch, wie es der bekannte Istanbuler Zivilrechtler Bülent Davran formuliert hat, „eine erzieherische Funktion zukommt. Durch dieses Gesetzbuch sollte ein bestimmter Gesellschaftszustand herbeigeführt werden". Mit anderen Worten: der Gesetzgeber hat der Entwicklung des Landes vorgegriffen und ein fremdes Gesetz in die Türkei verpflanzt, für das die sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen jedenfalls 1926 noch nicht vorhanden waren.

Für das Familien- und Erbrecht spielte im Übrigen der Umstand eine wichtige Rolle, dass die Bevölkerung der Türkei fast ausschließlich aus Muslimen besteht, die z.T. zäh an den osmanisch-islamischen Traditionen festhalten. Der soziale Prozess der Transformierung schweizerischen Rechts in das türkische Recht bedurfte deshalb erheblicher Anstrengungen. Rechtslehre – gefördert durch eine Reihe deutscher Professoren, die während der NS-Zeit (1933-1945) in die Türkei emigriert sind – und die Gerichtspraxis standen vor der Aufgabe, das im schweizerischen ZGB enthaltene Recht im Lande verständlich zu machen und die z.B. allein durch die Uneinheitlichkeit der rechtlichen Terminologie verursachten Probleme zu lösen. In der NS-Zeit 1933-45 waren u.a. auch vier deutsche Rechtsprofessoren durch Vermittlung der in Zürich tätigen „Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler" in der Türkei tätig: Andreas Schwarz (Zivil- und Römisches Recht), Richard Honig (Strafrecht und Rechtsphilosophie), Karl Strupp (Staats- und Völkerrecht) und Ernst E. Hirsch (Handels- und Urheberrecht).

Die tiefsten Spuren – bis heute – hat Ernst E. Hirsch hinterlassen, denn er hat den Türken um 1950 ein vorzügliches HGB verfasst, das bis heute Nachwirkungen im derzeit geltenden HGB hat. Dieses Gesetz ist eine gesetzgeberische Eigenleistung, die sich dennoch eng an westeuropäischen Vorbildern orientiert. In Publikationen zum türkischen Handelsrecht findet man selbst heute nicht selten, dass sie Ernst E. Hirsch gewidmet werden (z.B. Tekinalp/Çamoğlu in einem Kommentar zum neuen HGB 2011).

In jedem Fall sei aber festgehalten, dass im Laufe der Jahre nach dem Inkrafttreten des ZGB von 1926 und anderer Gesetze in der Türkei auf der Grundlage schweizerischen Rechts nach und nach inzwischen ein eigenes nationales Zivilrecht (*millî bir medeni hukuk*) entsprechend den dortigen sozialen, wirtschaftlichen und überkommenen Verhältnissen in Kraft entwickelt hat, wie es Senai Olgaç, ein Richter am Kassationshof, bereits 1969 geschrieben hat.

V. Familienrecht

Änderungen des türkischen Gesetzestexts von 1926 bis Anfang 2002 sind nicht allzu häufig vorgenommen worden. Einige Punkte zuerst aus dem Familienrecht seien kurz genannt. Änderungsgesetze betrafen u.a. das Verlöbnisrecht, das Namensrecht der geschiedenen Ehefrau, das Scheidungsrecht (1988) und das Adoptionsrecht.

Wichtig ist, dass der Grundsatz der Zivilehe in der Türkei Verfassungsrang besitzt (Art. 153 Ziff. 4 Verf. von 1961 und Art. 174 Ziff. 4 Verf. von 1982). Hierbei handelt es sich um eines der Reformgesetze (*inkilap kanunları*), die die Absicht verfolgen, den laizistischen Charakter der Republik zu schützen. Hierbei handelt es sich um eines der unveränderlichen Revolutionsgesetze als Bestandteil der Verfassungen.

Die Zivilehe ist obligatorisch und hier liegt der Hase im Pfeffer. Solange die Zivilehe als ausschließliche Eheform gilt, wurde sie von einem erheblichen Teil der Bevölkerung abgelehnt. Ehen werden sehr oft (im Allgemeinen nicht in den Großstädten) wie seit Jahrhunderten vor einem islamischen Geistlichen (*imam* oder *hoca*) geschlossen. Dabei handelt es sich zwar zivilrechtlich um Nichtehen. Von den betroffenen Kreisen wurden sie jedoch als einzig rechtmäßige angesehen. Die aus ihnen hervorgegangenen Kinder (obgleich zivilrechtlich nichtehelich) gelten für diese als ehelich.

Hierbei handelt es sich nicht um wenige Ausnahmen besonders konservativer Kreise. Betroffen sind mehrere Millionen Ehen wie sich

aus Statistiken des Innenministeriums ergibt. Die Ursachen für die Imam-Ehe sind vielfältig. Einer der Hauptgründe mag sein, dass Heirat und Scheidung für Muslime grundsätzlich eine Privatangelegenheit sind, in die keine staatliche Einmischung gewünscht wird.
Um die Probleme in den Griff zu bekommen, sah sich der türkische Gesetzgeber deshalb gezwungen – abweichend von den Regeln des ZGB – in unregelmäßigen Abständen (von 1933 bis 1996) „Gesetze über die Registrierung von nicht eingetragenen Verbindungen und daraus hervorgegangenen Kinder“ zu erlassen. Ohne ins Detail zu gehen, sei gesagt: Alle außerehelichen Verbindungen können durch einfache Erklärung gegenüber einer Verwaltungsbehörde straflos als Ehen registriert werden. Kinder, die aus derartigen Verbindungen hervorgegangen sind, werden dadurch ehelich. In der Rechtsliteratur spricht man von einer Legitimation auf dem Verwaltungswege.

In diesem Bereich galt lange Zeit (mindestens bis 1996) also nicht vollständig das ZGB, sondern ein Sonderrecht, das weitgehend auf traditionellen Vorstellungen beruht. Damit können schwierige Anpassungsfragen auftreten. Der Gesetzgeber hielt allerdings die Fiktion aufrecht, es handele sich lediglich um temporär geltendes Sonderrecht, das nur zur Korrektur von Rechtsmissbräuchen erlassen wird, bis sich im Bewusstsein der gesamten Bevölkerung die Zivilehe durchgesetzt hat.

Im Zusammenhang mit dem Erlass des neuen ZGB, das seit 2002 gilt, ergibt sich hierzu nichts im Gesetzestext oder in den Gesetzesmotiven. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber nach dem Ablauf des letzten Sondergesetzes im Jahre 1996 das Problem als gelöst ansieht, was mir zweifelhaft

erscheint. Abgesehen vom Problem der Zivilehe sei zumindest Folgendes erwähnt, weil sich damit bis heute nicht nur die türkischen, sondern selbst die deutschen Gerichte in erheblichem Umfang befassen müssen. Muslimische Türken vereinbaren anlässlich zivilrechtlicher Ehen oder Imam-Ehen die aus dem islamischen Recht stammende Brautgabe (Arab. *mahr* oder *sadaq*; türkisch *mehir* oder *mihir*). Gesetzliche Normen im ZGB existieren selbstverständlich nicht. Das Problem, ob die Brautgabe nach dem Inkrafttreten des ZGB 1926 gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt, wurde mehrfach im Schrifttum und in der Judikatur heftig diskutiert.

Heute gilt nach der Rechtsprechung des Kassationshof Folgendes: Brautgabevereinbarungen, in denen die Zahlung eines *mehri müeccel* (aufgeschobene Brautgabe, fällig primär bei Ehescheidung oder Tod des Ehemanns) existiert, werden jetzt als schriftformbedürftiges Schenkungsversprechen gedeutet und sind damit wirksam. Das ist nun nach den beiden letzten einschlägigen Urteilen des Kassationshofs von 2009 und 2011 klargestellt. Das heißt, Ehefrauen können im Fall der Ehescheidung Ansprüche auf die vereinbarte Brautgabe (*mehir*) geltend machen.

Ein weiteres Problem bilden nach wie vor die Regeln über die oft hohen Ehegeschenke (Geld, Schmuck, Gold insbesondere). Sie spielen eine extrem große Rolle in der Rechtsprechung in der Türkei und bei uns. Die Anzahl der Urteile ist kaum zu zählen. Bereits im Osmanischen Reich hatte eine Verlobte/Ehefrau anlässlich von Verlobung oder Heirat sittlich oder rechtlich Anspruch auf eine Reihe meist wertvoller Geschenke unterschiedlicher Art und Bezeichnung gegen den Verlobten/Ehemann bzw. dessen Familie. Diese Sitte

beruht nicht auf islamischem Recht, sondern auf alten Traditionen, die in die vorislamische Zeit der Türken zurückreichen. Die Geschenke hatten – zumindest teilweise – auch die Funktion, fehlende oder nicht ausreichende Unterhaltsansprüche der Ehefrau während der Ehe und insbesondere für den Fall der Scheidung zu ersetzen.

Dies gilt trotz der Übernahme des schweizerischen Familienrechts zu einem erheblichen Teil noch heute; denn viele türkische Familien halten zäh an den überkommenen Traditionen fest. Neben der Brautgabe (*mehir*) blieben Zahlungen anderer Art üblich. Bei den vielen Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich geht es meist darum, wer von den beiden Eheleuten das Eigentum an Geschenken des jeweils anderen, der Verwandten, Freunden, Nachbarn usw. erwirbt, die anlässlich der Heirat oder auch später gemacht worden sind. Nach der Rechtsprechung des Kassationshofs fallen sie zumeist in das Eigentum der Frauen. Der Widerruf von Ehegeschenken durch den Mann oder dessen Familie ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Dies kurz zum Familienrecht bis 2001.

VI. Sachenrecht

Erhebliche Probleme existierten erstaunlicherweise auch im Sachenrecht. Man sollte meinen, dass ein Gebiet wie das Sachenrecht mit seinen vorwiegend rechtstechnischen Regeln nicht zu besonderen Problemen führen kann. Die war für die Türkei jedoch für lange Zeit ein Trugschluss. Das Sachenrecht ist das Buch des ZGB, in dem bis zum Inkrafttreten des neuen ZGB (2002) die meisten gesetzgeberischen Änderungen vorgenommen wurden. Die größte Zahl der Entscheidungen des Kassationshofs betraf sachenrechtliche Fälle. Nach einem Bericht der Rechtsanwaltskammer Istanbul in der Zeitschrift *Hayat* im Jahre 1968 betrafen die zu jener Zeit anhängig gemachten Prozesse zu 80% Grundstücksangelegenheiten. Deutlicher kann nicht ausgedrückt werden, welche Bedeutung das Immobiliarsachenrecht in der Rechtspraxis hat.

Einige Fragen seien angedeutet. Schwierig ist das Problem gewesen, ob ein nicht im Grundbuch eingetragenes Grundstück veräußert werden kann. Nachdem der Kassationshof derartige Verträge zunächst als unwirksam angesehen hat, steht inzwischen fest, dass sie unter Rückgriff auf besitzrechtliche Normen zulässig sind. Rechtsdogmatisch ist vieles strittig gewesen. Schwierigkeiten bereiten auch formlose Verträge, die Veräußerungen von schon im Grundbuch eingetragene Grundstücke betreffen, und anfänglich war auch manche Frage im Zusammenhang mit der Anwendung der Formvorschriften zu klären: d.h., öffentliche Beurkundung von Grundstücksgeschäften.

Neben der ohnehin schon komplizierten tatsächlichen und rechtlichen Situation machte sich im Sachenrecht – einer zur osmanischen Zeit hochentwickelten Rechtsdisziplin – bei der Rechtsfindung durch die Gerichte oft noch ein Denken der Richter in traditionellen Kategorien bemerkbar, so dass gerade auf diesem Gebiet die sichere und falladäquate Anwendung der zivilrechtlichen Normen lange Zeit auf sich warten ließ.

VII. Schuldrecht

Nun einige Anmerkungen zum türkischen Schuldvertragsrecht. Das Schuldrecht, das nicht nur die Geschäfte des täglichen Lebens regelt, sondern auch wirtschaftlich von größter Bedeutung ist, enthält fast keine Abweichungen vom Text des schweizerischen OR; weder im Allgemeinen noch im Besonderen Teil. Die Judikatur hatte damit wohl kaum jemals Probleme. Ein türkischer Professor hat 1986 einmal die Rechtsprechung des Kassationshofs daraufhin untersucht, ob und in welchen Fällen sie vom schweizerischen Recht abweicht. Er kam bei seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass dies lediglich in vier (!) Fällen zutrifft: Bei der Übervorteilung (*gabin*) nach Art. 21 OG, der Anfechtungsfrist im Falle einer Täuschung, der Erteilung der Vollmacht zum Abschluss eines öffentlich zu beurkundenden Vertrages und schließlich hinsichtlich der Rechtsnatur eines Architektenvertrages. So kann man durchaus sagen, dass die Rezeption dieses Rechtsgebiets erfolgreich gewesen ist.

Das Schuldrecht war in der Türkei jahrzehntelang ein recht statischer Bereich. D.h., es mussten seit 1926 zunächst kaum größere Gesetzesänderungen vorgenommen worden, wenn man die durch das Inkrafttreten des HGB von 1957 verursachten gesetzlichen Anpassungen außer Acht lässt. Die türkischen Regierungen hielten es im Grunde nicht für erforderlich, die in der Zwischenzeit in Westeuropa – insbesondere in der Schweiz – erfolgten Entwicklungen anzugleichen. Das hat sich erst geändert, nachdem die Türkei zur Zeit des Ministerpräsidenten Turgut Özal den (ersten) Antrag auf Aufnahme in die EG/EU gestellt hat.

Dies war in aller Kürze der zivilrechtliche Zustand in der Türkei etwa in den 91 Jahren nach der Gründung der Republik.

VIII. Handelsrecht

Von erheblicher Bedeutung ist selbstverständlich auch das Handelsrecht. Erwähnt habe ich bereits, dass 1926 auch ein Handelsgesetzbuch erlassen wurde, das aus einer Reihe der Gesetze von sechs Staaten zusammen gestückelt wurde. Hierbei handelt es sich um das einzige der großen Gesetzbücher von 1926, das vor den umfangreichen gesetzlichen Neuerungen in der ersten Dekade des neuen Jahrhunderts neu gefasst wurde. Dieses Gesetzbuch enthielt viele Mängel. Insbesondere war es nicht auf das Obligationengesetzbuch (1926) abgestimmt. Schwierige Reformarbeiten. Am 1.1.1957 trat das zweite HGB von 1956 in Kraft. Der geistige Vater des Gesetzes war der deutsche Professor Ernst E. Hirsch, der als Emigrant in der Türkei lange tätig war. Er stützte sich dabei vielfach auf italienisches Recht, das zu jener Zeit das Neueste war.

Wesentlich war, dass nun auch in der Türkei zwischen dem ZGB und OR einerseits und dem HGB das Verhältnis zwischen allgemeiner und spezieller Norm besteht. Das Privatrecht wurde vereinheitlicht. Das HGB ist aufgrund seines Art. 1 „ein untrennbarer Bestandteil des Zivilrechts (ZGB und OR)“. Der aus osmanischer Zeit herrührende Dualismus zwischen dem türkischen Zivil- und Handelsrecht wurde überwunden. Soweit es um Handelsgeschäfte geht, gelten primär die Normen des HGB, die durch das Handelsgewohnheitsrecht und zivilrechtliche Normen ergänzt werden.

Ursachen für die Reform 1956 waren nach Hirsch: Mangelnde Harmonie zwischen dem HGB von 1926 und den gleichzeitig mit ihm in Kraft getretenen zivilrechtlichen Gesetzen; sodann gewisse Strukturprobleme im HGB selbst; schließlich der Umstand, dass das HGB den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Landes nicht genügend Rechnung trägt.

Etwas präziser: Das Hauptziel der Reform bestand darin, die fehlende Harmonie zwischen dem HGB und den anderen Gesetzen herzustellen, die strukturellen Schwächen im Gesetz selbst zu beseitigen und das Gesetz im Rahmen des unbedingt Notwendigen den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen der Türkei anzupassen. Mit dieser Absicht wurden von Hirsch überflüssige Vorschriften eliminiert, Übersetzungsfehler korrigiert, unklare veraltete Bestimmungen klarer gefasst, empfindliche Lücken im Gesetzestext geschlossen, veraltete Vorschriften durch zweckmäßigere ersetzt und das ganze Gesetz von 1926 nach Aufbau, Sprache und Terminologie dem übrigen Privatrecht angepasst.

Das Ergebnis war eine völlig neue Kodifikation. Sie enthielt teilweise mehr als bei uns. Das Handelsrecht i.e.S., das Handelsgesellschaftsrecht, das Wertpapierrecht (Wechsel und Scheck), das Seehandelsrecht, das in der Türkei keine geringe Rolle spielt, und das Versicherungsvertragsrecht.

IX. Der lange Weg zum neuen Zivilgesetzbuch

Bereits 1951 hat das türkische Justizministerium eine Kommission von Professoren und Rechtspraktikern damit beauftragt, das ZGB anhand der inzwischen ergangenen Rechtsprechung und aufgrund der türkischen Verhältnisse zu überarbeiten. Nachdem die Arbeit der Kommission 1960 unterbrochen wurde, beauftragte man den Zivilrechtler Velidedeoğlu mit der Fortführung der Arbeit. Er legte dann erst 1971, also ganze 20 Jahre später nach der Einsetzung der Kommission, den Vorentwurf eines ZGB nebst Erläuterungen vor. Dieser Entwurf wurde nicht zum Gesetz.

Es folgte 1974 eine zweite Kommission, die sich jedoch bald wieder auflöste, weil sich ihre Befugnisse auf das Familienrecht beschränken sollten. Zwei Jahre später folgte eine dritte Kommission, die eine Gesamtrevision des ZGB vornehmen sollte; sie bestand jedoch nur kurze Zeit. Zur Zeit der Militärherrschaft wurde 1981 eine vierte Kommission eingesetzt, die 1984 einen neuen Vorentwurf präsentierte, also zehn Jahre nach dem Vorentwurf von Professor Velidedeoğlu. Aber auch diesem Vorentwurf ereilte das Schicksal seines Vorgängers; er endete in der Schublade.

In der Zwischenzeit entwickelte sich die türkische Gesellschaft stürmisch weiter: Fortschritte in der Technik, ständig steigende Lebenserwartung, Zunahme der Binnen- und Einwanderung, wachsendes Selbstbewusstsein der Frauen in Familie und Beruf und vieles mehr führte zu einem signifikanten Wandel von

Lebenswirklichkeit und Wertvorstellungen. So erfolgte der Durchbruch erst nach der Jahrtausendwende.

Die fünfte Kommission unter Leitung des damaligen Justizministers Hikmet Sami Türk, der 1964 in Köln promoviert wurde, orientierte sich u.a. an den in der Verfassung verankerten Leitgedanken der Gleichberechtigung (Art. 10) und der Sorge des Staates für das Wohl der Familie (Art. 41), wie ausdrücklich in den Gesetzesmotiven gesagt wird. Sie wurden Ende 1999 dem Parlament von dem damaligen Premierminister Bülent Ecevit vorgelegt.

X. Rechtsreform Anfang des 21. Jhd.

1. Allgemeines

Dies war der privatrechtlichen Zustand bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts. Die im Rahmen der Rechtsrevolution 1926 erlassenen Gesetzbücher mussten zwangsläufig, nachdem sie rund 80 Jahre gegolten haben, überarbeitet und neu gefasst werden, um den Anschluss an europäische Rechtsentwicklungen zu halten. Das Ziel war jetzt – anders als 1926 – definitiv keine Rechtsrevolution, sondern eine große Reform der bisher geltenden Gesetzbücher. Betroffen sind das ZGB, das OR, das HGB, das Gesetz über das Internationale Privatrecht sowie das Zivilprozessgesetz. Die Reform seit 2001 orientiert sich wieder weitgehend an dem schweizerischen Vorbild und bei einigen Vorschriften auch am deutschen BGB.

2. Familienrecht

Ohne ins Detail zu gehen, sei vorab gesagt, dass sich auch die Änderungen im Familienrecht des ZGB von 2001 wieder weitgehend am schweizerischen Vorbild orientieren, wie sich ohne weiteres aus dem Gesetzestext und den Gesetzesmotiven ergibt.

Im zweiten Buch des ZGB (Gesetz Nr. 4721 von 2001) wird in dessen Art. 118 – 494 das Familienrecht ausführlich normiert. Das türkische Familienrecht hat angesichts der großen Anzahl von Türken zumindest in der deutschen Rechtsprechung verglichen mit anderen Rechtsagebieten wohl die größte praktische Bedeutung. Soweit ich sehe, stehen bei uns, aber auch in der Türkei im Vordergrund die Ehescheidungen nebst ihren Folgen, namensrechtliche Fragen, nach

wie vor die rechtliche Situation im Zusammenhang mit den Ehegeschenken sowie jetzt das Ehegüterrecht, nachdem der gesetzliche Güterstand nicht mehr die Gütertrennung ist, sondern nunmehr – übernommen aus der Schweiz – der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 202 ZGB). Gestärkt wird dadurch die Rechtsposition der wirtschaftlich meist schwächeren Ehefrau. Durch Güterrechtsvertrag können die Eheleute jedoch auch einen anderen gesetzlich vorgesehenen Güterstand vereinbaren. Die einverständliche Scheidung ist seit einiger Zeit möglich, wenn die Ehe zumindest ein Jahr gegolten hat. Über 90% der Ehescheidungen erfolgen in der Türkei übrigens aufgrund des allgemeinen Scheidungsgrundes der Zerrüttung der Ehe nach Art. 166 ZGB.

3. Schuldrecht

Im Rahmen des reformierten Schuldrechts (Gesetz Nr. 6098 von 2011) sei lediglich auf einige Punkte hingewiesen. Es gab in der Türkei z.B. bis 2012 noch kein Gesetz über die Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*genel işlem koşulları*). Derartige Regeln enthält jetzt das neue Obligationenrecht von 2011 (Art. 20 – 25). Ferner fehlt z.B. noch immer eine allgemeines Norm über die culpa in contrahendo (*sözleşme öncesi sorumluluk*). Ein Verbraucherschutzgesetz wurde erstmals 1995 erlassen. Es wurde 2013 durch ein neues Gesetz (Gesetz Nr. 6502) aufgehoben, das im Mai dieses Jahres in Kraft getreten ist. Regeln über das Recht der Produkthaftung (*ürün mesuliyeti*) findet man bisher z.T. nur im Verbraucherschutzgesetz.

4. Handelsrecht

Von erheblicher Bedeutung ist selbstverständlich auch das neue HGB (Gesetz Nr. 6102 von 2011), das aufgrund seines Art. 1 wie bisher als untrennbarer Bestandteil des ZGB gilt. In ihm sind erhebliche Änderungen eingeführt worden. Das von Ernst E. Hirsch konzipierte frühere HGB von 1956 ist aufgehoben worden. Das neue HGB regelt in sechs Kapiteln das Handelsunternehmen, das Handelsgesellschaftsrecht, das Wertpapierrecht, das Transportrecht, das Seehandelsrecht und das Versicherungsrecht. Völlig neu ist das Kapitel über das Transportrecht.

Zwei Punkte, weil auch in der deutschen Rechtspraxis von erheblichem Interesse, seien kurz genannt. Das Handelsvertreterrecht wird in Art. 102 – 123 zwar vielfach auf der Grundlage des bisherigen Rechts geregelt. In Art. 122 wird allerdings erstmals in einem türkischen Gesetz das Rechtsinstitut des Ausgleichsanspruchs (*denkleştirme istemi*) des Handelsvertreters oder Vertragshändlers nach dem Vorbild des deutschen und schweizerischen Rechts eingeführt, nachdem es von der Rechtsprechung des Kassationshofs bereits seit einigen Jahren akzeptiert war. In Rechtsstreitigkeiten in dieser Angelegenheit wurden in Deutschland wahre Gutachtenschlachten geschlagen worden; dabei war u.a. auch das OLG Köln.

Ferner ist von Bedeutung: Nach dem bisherigen HGB (Art. 20 Nr. 3) war unter Kaufleuten Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung einer Kündigung oder eines Rücktritts vom Vertrag, dass dies durch Vermittlung eines Notars, durch eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder Telegramm erfolgt. Dies war eine Formbestimmung

(keine bloße Beweisvorschrift), deren Nichtbeachtung die Erklärung wirkungslos macht (*geçerlilik şartı*). In der jüngeren Rechtsprechung des Kassationshofs war dies umstritten; denn zum Teil wurde diese Bestimmung nämlich als bloße Beweisvorschrift (*ispat şartı*) und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung angesehen. Nach Art. 18 des neuen HGB handelt es sich jetzt klar um eine bloße Beweisvorschrift, wie sich ohne weiteres aus den Gesetzesmotiven ergibt.

5. Erbrecht

Die erbrechtlichen Regeln des neuen und alten türkischen ZGB (jeweils normiert im 3. Buch) enthalten keine Besonderheiten. Die Erbschaft kann aufgrund Gesetzes oder letztwilliger Verfügung übergehen. Wie das deutsche Recht kennt das türkische das Testament (*vasiyetname*), den Erbvertrag (*miras sözleşmesi*) und das Vermächtnis (*vasiyet*). Die gesetzliche Erbfolge ist durch letztwillige Verfügung nur unter Vorbehalt des Pflichtteils (*mahfuz hisse*) abdingbar. Das Ehegüterrecht hat keine besonderen rechtlichen Auswirkungen auf die Erbschaft. Die Erbquoten für männliche und weibliche sind, anders als im islamischen Recht, gleich hoch. Bei türkischen Rechtsethnologen findet man allerdings gelegentlich, dass dies in den Fällen, in denen kein Gericht in erbrechtlichen Sachen tätig wird, aufgrund alten Gewohnheitsrechts (*örf ve adet*) anders ist. Männliche Erben erhalten danach eine doppelt so hohe Erbquote. Das wird im Zweifel nicht allzu häufig vorkommen. Und im Übrigen gilt: Soweit die Mitwirkung eines Gerichts z.B. bei der Erteilung eines Erbschein (*veraset bilgisi*) gemäß Art. 598 ZGB geht, werden ganz selbstverständlich nur die im ZGB enthaltenen Regeln angewandt.

Es gibt aber noch immer Probleme im deutsch-türkischen Erbrechtsverhältnis. Diese beruhen auf einem alten deutsch-

türkischen Nachlassvertrag von 1929; denn gemäß dessen Art. 15 sind für Klagen im Zusammenhang mit erbrechtlichen Fragen, die Mobiliarnachlässe betreffen, stets die Gerichte des Staates zuständig, dem der Erblasser angehörte. Das ist heute für die meisten Betroffenen unzumutbar und schwerlich noch zeitgemäß. Man kann einen türkischen Erbprätendenten wegen ein paar EUR schlechterdings nicht z.B. von Flensburg nach Hakkari verweisen. Aber noch gilt der Staatsvertrag und wird von den Gerichten angewandt. Bisher will dies nur der Justizminister NRW ändern. Das Ergebnis dieser Initiative ist allerdings noch völlig offen.

6. Zivilprozessrecht

Ohne Einzelheiten zu nennen, sei lediglich gesagt, dass im Rahmen der Rechtsreform auch ein neues Zivilprozessgesetz (Gesetz Nr. 6100 von 2011) erlassen worden ist. Das 1927 in Kraft getretene Gesetz alte wurde aus der Schweiz übernommen und zwar durch die ZPO des schweiz. Kantons Neuenburg, die zu jener Zeit die neueste Prozessordnung war. Die alte türk. ZPO wurde seit 1946 nicht weniger als 30 Male geändert. Ziel all der Änderungen war die Beschleunigung der sehr langsamen Verfahren. Der wichtigste Grund für das neue Gesetzbuch, dass das Recht auf ein faires Verfahren verbessert werden soll.

XI. Internationalrechtliches

Zu Fragen des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts kein Wort, denn die Materie ist kompliziert und für Nichtjuristen kaum verständlich. Selbst Juristen, die keine Kollisionsrechtler sind, haben damit Probleme. Gesagt sei lediglich, dass die Türkei auch in diesem Bereich 2007 durch ein neues Gesetz im Rahmen der Rechtsreformen in der ersten Dekade dieses Jahrhunderts erlassen hat und ist damit auch insoweit wieder auf dem neuesten Stand. Das Gesetz beruht im Wesentlichen auf Vorarbeiten des Forschungszentrums für internationales Recht und internationale Beziehungen der Universität Istanbul.

XII. Allgemeines

1. Sprachprobleme/Rechtsterminologie

Abschließend noch einige allgemeine Hinweise. Es gibt eine Besonderheit wegen der Rechtsterminologie in der Türkei. Sie müssen davon ausgehen, dass in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bei den Übersetzungen ganz selbstverständlich weitgehend Arabismen verwendet worden, denn das war die damalige Rechtssprache. Die Turkologen werden es wissen: Am Ende des osmanischen Zeitalters bestand die Wissenschaftssprache (nicht nur der rechtswissenschaftlichen) zu rund 90% aus arabischen

Termini. Daher enthielten und die Textausgaben insbesondere des ZGB regelmäßig umfangreiche Glossare, die den Schlüssel für den Zugang zu den Gesetzestexten bildeten. Die kemalistischen Reformen waren von Anfang von dem Bemühen geprägt, das „echte Türkisch" (*öz Türkçe*) zur Grundlage aller amtlichen Texte zu machen.

Dies gilt selbst noch heute. In den Gesetzesmotiven zum ZGB wird z.B. eine Liste von rund 100 Termini in alter und neuer Fassung aufgeführt. Ich gebe nur einige wenige Beispiele:
Statt *gayrimenkul* = *taşınmaz* (unbeweglich, Immobilie);
Statt *kanuni mirasçı* = *yasal mirasçı* (gesetzlicher Erbe)
Statt *hata* = *yanılma* (Irrtum);
Statt *nesep* = *soybağı* (Abstammung),
Statt *cemiyet* = *dernek* (Verein);
Statt *nizamname* = *tüzük* (Rechtsverordnung).
Das Gleiche gilt für das Schuldrechtsgesetz. Es enthält in einem dem Gesetzestext beigefügten Wörterbuch der neuen Termini rund 80 Begriffe, die türkisiert worden sind.

2. Umfang von Rechtsliteratur / Rechtsprechung

Das Recht lebt durch die Rechtsprechung und die Fachliteratur. Sehr lange waren die Urteile des Kassationshofs (*Yargıtay*, früher *Temyiz Mahkemesi*) nur schwer zugänglich. Das hat sich längst geändert, denn seit 1975 gibt es eine Sammlung, in der die wichtigsten Urteile veröffentlicht werden. Hinzu kommt, dass seit einigen Jahren durch Datenbanken viele Urteile bekannt werden. Am umfangreichste ist wohl die Kazancı-Datenbank. Entscheidungen des

Verfassungsgerichtshofs werden im Übrigen nicht selten im Gesetzblatt (*Resmi Gazete*) veröffentlicht.

Weiter ist anzumerken, dass inzwischen eine Vielzahl von Fachzeitschriften zur Verfügung steht, deren Umfang immer größer wird. Ein Beispiel: Die wohl älteste ist die *Istanbul Barosu Dergisi* (Zeitschrift der Anwaltskammer Istanbul). Vor 50 Jahren, also 1964, hatte sie einen Umfang von 450 Seiten; der noch nicht vollständig veröffentlichte Band von 2014 hat bisher schon rund 3200 Seiten.

Die Rechtsliteratur ist inzwischen auch sehr umfangreich und lebendig. Es gibt unzählige Veröffentlichungen, die oft sehr bald nach dem Erlass neuer Gesetze publiziert werden. In der Literatur über privatrechtliche Gegenstände findet man im übrigen stets Hinweise insbesondere auf schweizerische und teilweise auch auf deutsche Quellen sowie selbstverständlich auch auf EU-Verordnungen; denn die Privatrechtler können meist auch deutschsprachige Quellen lesen. Das heißt, Rechtsentwicklungen primär in diesen beiden Staaten werden nachvollzogen.

3. Weiterhin Blick nach Westeuropa

Zusammenfassend kann ohne weiteres gesagt werden, dass das türkische materiellrechtliche Privatrecht (enthalten primär im ZGB, OR und Handelsrecht) und das Kollisionsrecht (einschließlich des internationalen Zivilprozessrechts) weiterhin auf schweizerischen und deutschen Grundlagen beruht. Das gilt nicht nur im Bereich des vermögensrechtlichen Privatrechts (insbesondere im Schuldrecht und Handelsrecht), sondern auch für das Familien- und Erbrecht. Der

Blick bei der Reform dieser Gesetze in der ersten Dekade dieses Jahrhunderts ist weiterhin nach Westeuropa gerichtet. Bei den Rechtsreformen in den letzten Jahren handelt es sich gleichsam um die Fortschreibung der 1926 getroffenen Grundentscheidungen. Die Türkei ist in diesen Rechtsbereichen damit wieder up to date.